

► Veranstaltungshinweis

## IWW-Webinar am 09.02.2024: Refresher Festzuschuss Befundklasse 3–4

Seit ihrer Einführung im Jahr 2005 gehören Festzuschüsse in Zahnarztpraxen zum Tagesgeschäft. Und doch tauchen im Praxisalltag immer wieder Fragen zur Abrechnung auf: Wie sind Befunde und Versorgungen in der Befundklasse 3 und 4 einzuordnen? Wie erfolgt die Einstufung und welche Besonderheiten bestehen? Diese und andere Fragen beantwortet Dental-Betriebswirtin und ZMV Birgit Sayn in unserem Webinar am Freitag, 09.02.2024 von 14:00 bis 16:00 Uhr. |

Über die Chatfunktion haben Teilnehmende die Gelegenheit, der Referentin Fragen zu stellen. Neben dem Live-Vortrag umfasst das Webinar eine Aufzeichnung sowie ein Skript zum Nachlesen. Weitere Infos und Anmeldungen online unter [iww.de/webinar/abrechnungspraxis](http://iww.de/webinar/abrechnungspraxis)

### Inhalte:

- Befundklassen 3 und 4 mit Beispielen
- BEMA- und GOZ-Gebührenziffern
- Coverdenture ./ Modellgussteilprothese
- Metallbasis bei Totalprothese – Festzuschuss?
- ZE-Richtlinien Prothetik
- Private Begleitleistungen
- Formulare

► Umsatzsteuer

## Dürfen Kleinunternehmerpraxen vom Patienten den Bruttobetrag für Verbrauchsmaterial verlangen?

**FRAGE:** Mit großem Interesse habe ich Ihren Beitrag in AAZ 07/2022, Seite 10 ff.) gelesen. Demnach dürfen Zahnärzte, die nach § 19 Umsatzsteuergesetz zu den sog. Kleinunternehmern zählen, bei den Praxislaborrechnungen weder auf die zahntechnischen Leistungsziffern noch auf die zahntechnischen Materialien Umsatzsteuer ausweisen. Gilt das auch für die Abdruckmaterialien? Das Material ist bei uns ja als Nettopreis angelegt und man sagte mir, wir dürfen es mit 7 Prozent an die Patienten weitergeben. |

**ANTWORT:** Verbrauchsmaterialien der Praxis unterliegen nicht der Umsatzsteuer, solange diese zu der umsatzsteuerbefreiten Heilbehandlung gehören. Dazu zählen zum Beispiel Abformmaterial, Radix-Anker, Knochenersatzmaterial, Membran, Implantatteile oder Anästhetika. In der Praxissoftware wird Prismaterial immer brutto – also netto zzgl. des jeweiligen Umsatzsteuersatzes – angelegt. Der Patient zahlt immer den Bruttobetrag (inkl. Steuern), da der Praxisinhaber die gezahlte Umsatzsteuer an den Lieferanten gegenüber dem Finanzamt nicht erklären kann.

Beantwortet von Dental-Betriebswirtin und ZMV Birgit Sayn, Leverkusen,



WEBINAR

Webinarinfo  
online



ARCHIV

Hier mobil  
in AAZ 07/2022  
weiterlesen



Der Patient zahlt  
immer den Brutto-  
betrag